

## **Vertrags- und Einstellbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB) für beschränkte Parkeinrichtungen der Contipark Parkgaragengesellschaft mbH**

Für die Benutzung dieser Parkeinrichtung der Contipark Parkgaragengesellschaft mbH, Rankestraße 13, 10789 Berlin (im Folgenden Contipark) sowie für die Online-Reservierung von Stellplätzen in dieser Parkeinrichtung gelten die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen:

1. Die Benutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen betriebsbereiter zugelassener Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen markierten nicht reservierten Stellplätzen für maximal 30 Tage und zu den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten gestattet. Für Verstöße gilt Ziffer 9.
2. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Contipark übernimmt keine Obhutspflichten.
3. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ist der an der Einfahrt und dem Parkscheinautomaten aushängenden Preisliste zu entnehmen. Das Nutzungsentgelt ist vollständig vor der Ausfahrt fällig und zu entrichten.
4. Bei einem Parkscheinverlust entspricht das Nutzungsentgelt dem laut Preisliste veröffentlichten Tagesentgelt. Zusätzlich ist ein Bearbeitungsentgelt in der gemäß Preisliste veröffentlichten Höhe fällig. Weist Contipark eine längere oder der Nutzer eine kürzere Nutzungszeit als einen Tag oder Contipark ein höheres oder der Nutzer ein geringeres Bearbeitungsentgelt nach, so ist das Nutzungsentgelt für die tatsächliche Zeit der Überlassung bzw. das tatsächliche Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dies gilt nicht soweit der Nutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
5. Contipark haftet für Schäden die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung Contiparks ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sie findet darüber hinaus keine Anwendung, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Im letzteren Fall beschränkt sich die Haftung von Contipark auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
6. Der Nutzer ist verpflichtet offensichtliche Sachschäden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform gegenüber Contipark anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Ansprüche des Nutzers wegen offensichtlicher Schäden ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln Contiparks oder deren Mitarbeitern beruhen.
7. Contipark haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder Dritte zu verantworten sind, insbesondere nicht für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze durch Dritte.
8. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten Contipark oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung.
9. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 1 ist Contipark berechtigt, entweder das Fahrzeug abzuschleppen oder zusätzlich zum Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 23,00 Euro pro Kalendertag, an dem ein Verstoß festgestellt wird, geltend zu machen.
10. Das Fahrzeug kann grundsätzlich nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Das Abholen des Fahrzeuges außerhalb der Öffnungszeiten ist nur im Ausnahmefall möglich und stellt eine kostenpflichtige Zusatzleistung dar, für die dem Nutzer 30,00 Euro berechnet werden.
11. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung Contiparks genutzt, wird eine Vertragsstrafe von 1.000,00 EUR je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
12. Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht sind nicht gestattet.

### **Besondere Bedingungen für die Online-Stellplatzreservierung**

13. Reservierungen sind ausschließlich vorab möglich. Wird bei der Einfahrt kein im Rahmen einer Reservierung gewähltes und zur Einfahrt vorgesehenes Zugangsmedium verwendet, scheidet eine Verbuchung des Parkvorganges über das Reservierungssystem aus.

14. Reservierungen gelten jeweils für einen Parkvorgang. Ein mehrmaliges Ein- und Ausfahren ist nicht möglich.
15. Die Einfahrt ist ab 30 Minuten vor Beginn des Buchungszeitraums möglich, ohne dass ein zusätzliches Nutzungsentgelt anfällt. Fährt der Nutzer früher als 30 Minuten vor Beginn des Buchungszeitraums in die Parkeinrichtung ein, so kann das im Rahmen der Reservierung gewählte und zur Einfahrt vorgesehene Zugangsmedium nicht erkannt werden. Das für die Stellplatzreservierung gezahlte Entgelt wird nicht auf das für den Zeitraum bis zur Ausfahrt zu zahlende Nutzungsentgelt angerechnet, wenn der Nutzer dennoch einfährt.
16. Die Ausfahrt ist bis 30 Minuten nach Ende des Buchungszeitraums möglich, ohne dass ein zusätzliches Nutzungsentgelt anfällt. Fährt der Nutzer später als 30 Minuten nach Ende des Buchungszeitraums aus der Parkeinrichtung aus, so gilt Ziffer 17. Im Rahmen der Tarife "Superparkpreis" und "E-Park&Rail (24h-Takt)" finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Buchungszeitraums die bezahlten 24-Stunden-Zeiträume treten.
17. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ergibt sich nur insoweit aus Ziffer 3, als der Buchungszeitraum um mehr als den in Ziffer 16 genannten Zeitraum überschritten oder ohne das zu verwendende Zugangsmedium eingefahren wird. Im Übrigen ergibt sich das Nutzungsentgelt aus der mit der Bestätigungsmail versandten Rechnung. Im Rahmen der Tarife "Superparkpreis" und "E-Park&Rail" findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei dem nachzuzahlenden Nutzungsentgelt eine Rabattierung mittels BahnCard nicht möglich ist.
18. Bei einem Verlust des zur Ausfahrt vorgesehenen Zugangsmediums (Parkschein) ist ein Bearbeitungsentgelt in der gemäß Preisliste veröffentlichten Höhe fällig. Weist Contipark ein höheres oder der Nutzer ein geringeres Bearbeitungsentgelt nach, so ist das tatsächliche Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dies gilt nicht soweit der Nutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Ziffer 4 findet keine Anwendung.
19. Eine nachträgliche Änderung der Reservierung (Umbuchung) ist ausschließlich in den Tarifen "E-Park&Rail" und "E-Park&Rail (24h-Takt)" und nur zu den folgenden Bedingungen möglich. Umbuchungen sind ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigungsmail von Contipark, welche unverzüglich nach Abgabe des Angebots versandt wird, bis 24 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums möglich. Eine Umbuchung kann beliebig oft vorgenommen werden. Für Umbuchungen, auf Grund derer es zu identischen oder höheren Rechnungsbeträgen der neuen Buchung kommt, fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro an. Es ist auch eine Verlängerung oder Verkürzung des ursprünglichen Buchungszeitraums möglich. Sich eventuell ergebende Überzahlungen werden jedoch nicht zurückerstattet.
20. Dem Nutzer steht kein Widerrufsrecht zu, da es sich um einen Vertrag handelt, der für die Erbringung der Dienstleistung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB).
21. Wählt der Nutzer bei der Online-Stellplatzreservierung als Zahlungsart "elektronische Lastschrift" aus, werden die von ihm für die Zahlung angegebenen Daten an die Ingenico e-Commerce Solutions GmbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn, übermittelt. Eine Speicherung und Verarbeitung der Zahlungsdaten durch den vorgenannten Anbieter erfolgt zum Zwecke des Lastschrifteinzugs.